

Jugendfarm Birkach
 Aulendorfer Strasse 50
 70599 Stuttgart
 Tel.: 4570922
 Email.: info@jugendfarm-birkach.de

Anmeldung zur Ferienbetreuung im Schuljahr 2018/19 – „Ferien in Stuttgart“

Name, Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

Sorgeberechtigte/r: _____ E-Mail-Adresse: _____

Anschrift: _____

Name der Schule, Klasse: _____

Telefon (privat/geschäftlich/mobil): _____

Anzahl der im Haushalt insgesamt lebenden Kinder unter 18 Jahren: _____
 Sonstiges (Unverträglichkeiten, einzunehmende Medikamente, sonstige Besonderheiten): _____

Ferien	Zeitraum	Tage	Elternentgelt	Sonstiges	Betrag
Herbstferien	29.10. – 02.11.2018	4			
Faschingsferien	04.03. – 08.03.2019	5			
Osterferien 1	15.04. – 18.04.2019	4			
Osterferien 2	23.04.– 26.04.2019	4			
Pfingstferien 1	11.06. – 14.06.2019	4			
Pfingstferien 2	17.06. – 21.06.2019	4			
Einmalig zu zahlen (Verpflegung o.ä.)					
Gesamt					

Ich beantrage / Wir beantragen Entgelterlass unter Vorlage der Bonuscard:

- für das Jahr 2018: Nr. _____ Gültigkeit ab: _____
 für das Jahr 2019: Nr. _____ Gültigkeit ab: _____

Mein Kind ist in Besitz einer Familiencard

- für das Jahr 2018: Nr. _____ für das Jahr 2019: Nr. _____

 Unterschrift Sorgeberechtigte/r

 Unterschrift Freier Träger

Vertragsbedingungen und Teilnahmebestimmungen

Teilnehmerkreis

Die Ferienbetreuung ist vorrangig ein Angebot für Kinder, die die Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule (VGS) oder eine Ganztagsgrundschule oder ein Schülerhaus besuchen. Die Anmeldebestätigung für die Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule, über den Besuch einer Ganztagsgrundschule oder eines Schülerhauses ist dem Freien Träger bei der Anmeldung zur Ferienbetreuung vorzulegen.

Angebotsumfang

Die Landeshauptstadt Stuttgart garantiert im Schuljahr 2018/19 eine Kapazität von ca. 4.200 Plätzen, im Schnitt also von etwa 600 Plätzen pro Ferienabschnitt.

Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt in der jeweiligen Einrichtung. Die Vergabe der Plätze richtet sich nach dem Anmeldedatum beim jeweiligen Freien Träger. Die Eltern müssen sich daher **rechtzeitig selbst** um einen Platz kümmern. Es können mehrere Ferienwochen im Voraus beim Freien Träger gebucht werden. Pro teilnehmendes Kind in der Familie ist jeweils **ein Anmeldeformular** auszufüllen. Eine Gruppe kommt erst mit einer Beteiligung von **6** bzw. **10** Kindern zustande. Bei Nichtzustandekommen der Ferienbetreuung in einer Einrichtung wird angestrebt, dass die nächstgelegene Einrichtung Ersatz bereitstellt.

Entgelt

Die Sorgeberechtigten beteiligen sich mit einem Entgeltanteil an den Kosten der Maßnahme. Das Entgelt richtet sich nach der Anzahl der Betreuungstage in den gebuchten Ferienwochen. Die Einstufung in die ermäßigten Entgeltgruppen erfolgt nach der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren.

Erlass

Das Entgelt kann auf Antrag der Sorgeberechtigten erlassen werden, wenn die Erhebung bzw. die Einziehung der Forderungen nach Lage des einzelnen Falls für die Sorgeberechtigten eine besondere Härte bedeuten würde. Diese Voraussetzungen liegt z.B. vor, wenn nachweislich laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) gewährt werden. Dem Antrag ist eine Kopie der aktuellen Bonuscard, ersatzweise ein aktueller Bescheid über den Erhalt von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II beizulegen. Sofern über den vorgelegten Zeitraum hinaus Erlass des Entgelts beantragt wird, sind hierfür weitere Bescheide laufend unaufgefordert vorzulegen.

Rücktrittsrechte der Sorgeberechtigten

Gebuchte Ferien sind nicht stornierbar. Es besteht nicht die Möglichkeit eines Rücktritts während des Schuljahres. Die Eltern haben jedoch die Möglichkeit, ihren gebuchten Platz an andere Kinder innerhalb der Grundschule weiterzugeben. Im Falle eines Nichtzustandekommens einer Gruppe (s.o.) wird den Sorgeberechtigten ein Rücktrittsrecht eingeräumt.

Rücktrittsrechte des Veranstalters

Ein außerordentliches Rücktrittsrecht wird für den Fall eingeräumt, dass durch „höhere Gewalt“ oder andere Gründe Ereignisse eingetreten sind, die eine Durchführung der Ferienbetreuung unmöglich machen. Ein solches Recht gilt beispielsweise in Fällen von Wasser-, Feuer- oder Sturmschäden, oder auch im Falle von Infektionsrisiken.

Haftung

Die Ausfallhaftung der Freien Träger bei Nichtzustandekommen der Ferienbetreuung erstreckt sich maximal auf die Höhe des Entgeltes, das bei der Anmeldung geleistet wurde. Ausfall- bzw. Übernahmebürgschaften gegenüber anderen Anbietern können nur in dem Umfang übernommen werden, in dem diese noch freie Plätze zu ihren normalen Kontingenten zur Verfügung haben. Die Haftung des Freien Trägers beinhaltet nicht den Weg zur Betreuungseinrichtung und zurück.